

DVT abrechnen – aber wer?

| Guido Kraus

Die digitale Volumentomografie (DVT) ist heute im zahnmedizinischen und kieferchirurgischen Bereich kaum noch wegzudenken. Diese relativ neue Technik wurde im Jahr 1997 eingeführt und hat sich seitdem kontinuierlich weiterentwickelt und ist gerade im Bereich der Implantologie fest etabliert. Dass bis heute keine spezielle Abrechnungsziffer existiert, darf zwischenzeitlich als bekannt vorausgesetzt werden und soll heute nicht thematisiert werden. Vielmehr beschäftigt sich der Artikel mit unzulässigen Kooperationsformen im Zusammenhang mit der digitalen Bildgebung.

Es handelt sich bereits dann nicht um eine eigene Leistung, wenn Befundung und Diagnostik nicht durch den abrechnenden Arzt, sondern durch einen anderen erbracht werden und gerade keine Aufsicht nach fachlicher Weise vorliegt. In diesem Fall wurde gerade nicht die gesamte Leistung selbstständig erbracht, sondern nur ein Teil der Leistung. Somit darf folglich die Leistung nicht als eigene Leistung abgerechnet werden.

Gerade im Bereich des DVT erlebt man in der täglichen Praxis verschiedenste Kooperationsformen, welche zumindest bedenklich, im schlimmsten Fall schlicht rechtswidrig sind.

Ausweislich der Gebührenordnungen ist eine Leistung abrechenbar, wenn es sich um eine „eigene Leistung“ handelt. Unter einer eigenen Leistung versteht man Leistungen, die selbst durch den Arzt erbracht oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden. Der Abrechnende hat daher die Leistung zunächst einmal vollumfänglich selbst zu erbringen bzw. die Leistung muss unter seiner Aufsicht und fachlichen Weisung erbracht worden sein. Für die DVT-Leistung bedeutet dies, dass die Fertigung der Aufnahme, die Befundung und Diagnose durch den abrechnenden Arzt erfolgen muss.

Es handelt sich bereits dann nicht um eine eigene Leistung, wenn Befundung und Diagnostik nicht durch den abrechnenden Arzt, sondern durch einen anderen erbracht werden und gerade keine Aufsicht nach fachlicher Weise vorliegt. In diesem Fall wurde gerade nicht die gesamte Leistung selbstständig erbracht, sondern nur ein Teil der Leistung. Somit darf folglich die Leistung nicht als eigene Leistung abgerechnet werden.



foamies™

PATENT PENDING

SCHUTZBRILLE

Anwendungsfertig und Wiederverwendbar

Keine Roten Druckstellen

Hinterlassen keine roten Druckstellen an der Nase oder unter den Augen

Weicher Schaumrahmen

Kein harter oder unbequemer Rahmen, keine scharfen Plastikanten an der Nase - Der weiche Schaum bewirkt keine Druckstellen an der Nase, selbst wenn die Schutzbrille durch die Behandlung betroffen sein sollte

Verbesserter Schutzrand unter den Augen

Der Schaumrand ermöglicht einen verbesserten suborbitalen Schutz vor Partikeln oder Spritzern im Zuge einer medizinischen oder zahnmedizinischen Behandlung.

Patienten mögen sie -

„Ich habe die Foamies über die letzten Wochen getestet. 80 % der Patienten mochten sie sehr und haben das auch gesagt, ohne dass ich konkret nachfragen musste.“

Dr Ben Wilcox, NSW.

- Klein, Mittel, Groß in klar oder getönt

Verrutschen nicht

Foamies™ fallen nicht über die Stirn zurück, selbst wenn der Kopf stark nach hinten geneigt ist. Für diesen festen Halt sind keine zusätzlichen Klebstoffe oder Klebestreifen notwendig.

Keine Reizungen der Wimpern

Der 12mm starke Schaumrand lässt genügend Raum für die Wimpern und Brillen zu.

Durchgehende Belüftung Offene Seitenränder lassen Luft ans Gesicht und gewähren vollen Schutz.

Bequeme Ohrschlaufen

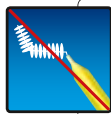
Elastischer Schaum schafft mit leichter Spannung; ohne harte Kanten. Zusammendrückbar, vorteilhaft bei Seitenlage des Kopfes.

Foamies™ dehnen sich aus, sobald sie aus der Schachtel genommen werden



Piksters™

INTERDENTAL BÜRSTEN



Stärkerer, Steiferer Draht

- Widerstandsfähig gegen Verbiegen
- Ausdauernde Bürsten, die überragende Reinigungskraft haben
- Bürsten halten länger



Schlanker und kompakter Griff

- Wirksame Reinigungsaktion
- Wenig Plastik, wenig Abfall
- Kann man leicht in der Tasche oder im Gelbbeutel bei sich haben



Praktisch & Hygienisch

- Jede Bürste hat eine Kappe die zugleich als Griffverlängerung fungiert
- Bürste und Griff sind verbunden – keine umständliche Montage
- Praktische Verpackungsgrößen
- Compliance ist verbunden mit Einfachheit



Brilliant In Zahnzwischenräumen

- Borsten drücken sich zusammen wenn eingeführt und weiten sich aus beim Rausziehen
- Hervorragende Reinigung für Molaren & Prämolaren



Außergewöhnlich günstig

- Preisgünstig
- Höhere Patienten-Compliance
- 10er und 40er Packungen in 8 Größen erhältlich



10er und 40er Packungen in 8 Größen erhältlich



HÄNDLER-ANFRAGEN ERWÜNSCHT

Preeben™

PATENT PENDING

SCHNELLER, EINFACHER, BESSER

Applikator-Pinsel mit Vor-gebogenen Borsten

„Preebens are brilliant. Sie sind im richtigen Winkel gebogen. Sie weisen genau die richtige Stabilität und Länge auf.“

Prof Roland Bryant, University of Sydney and Charles Sturt University.

Ab **€10**
100er Packung



- Keine Notwendigkeit den Pinselkopf zu biegen oder anzufassen
- Starker und stabiler Winkel
- Benutzerfertig

Pinselende passt in langsam und hochgeschwindigkeits Bohrerhalter und kann deshalb aufrecht stehen

Der Pinsel der ALLES kann!

Ein Pinsel von Preeben ist so effektiv wie vier weiche Pinselspitzen in unterschiedlichen Größen.

Stabiler, perfekter Winkel

Die vorgeformte Spitze bildet einen einfach einsetzbaren, festen, optimalen 52-Grad-Winkel – kann aber nach Bedarf noch weiter angepasst werden.

Erreicht alle Bereiche

Pinsel von Preeben gelangen auf den Grund jeden Lochs – egal, wie klein es ist – und so auch an Stellen, die herkömmliche, weiche Pinselspitzen nicht erreichen können. Perfekt für kleinste zahnmedizinische Eingriffe.

SuperDaps™

- TIEFE ENGE VERTIEFUNG VERHINDERT LICHTEIFALL
- GERINGERE LÖSEMittelVERDAMPFUNG

- Verhindert das Verhärten des Bindemittels
- Spart Zeit und Geld
- Hält die Bürste aufrecht und griffbereit
- Verhindert Kontamination, spart Zeit

SuperDap™ 1



1 Vertiefung

SuperDap™ 2



2 Vertiefungen

SuperDap™ 3



3 Vertiefungen

SuperDap™ 4



4 Vertiefungen



MyDental
info@mydental.de
www.mydental.de
Tel: 02374 - 92 39 350

TOBI dent.
inbox@tobident.de
www.tobident.com
Tel: 0800 - 86 24 338

cherudenta@t-online.de
www.cherudenta.com
Tel: 05237 - 238

PRO dent.
info@prodent-dentalbedarf.de
www.prodent-dentalbedarf.de
Tel: 0800 - 77 63 368

Thomas Oertel Dental
Tel: 0561/95156-0
Email: oertel-dental@arcor.de

Aber auch andersherum erscheint diese Konstellation problematisch. Rechnet der die Befundung und Diagnosestellung vornehmende Arzt ab und bekommt der DVT-Aufnahme durchführende Arzt hierfür einen Obolus, befindet man sich im Bereich der Zuweisung gegen Entgelt.

Auch existieren Kooperationsformen, die nüchtern betrachtet lediglich eine Zuweisung gegen Entgelt darstellen. Im Ärztembereich ist es gesetzlich systematisch unterbunden, dass Berufsgruppen, die unterschiedliche Fachrichtungen haben, welche in einem Zuweisungsverhältnis stehen, ärztliche Kooperationen eingehen dürfen. Überdies ist in der Berufsordnung für Ärzte und Zahnärzte das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt explizit niedergeschrieben. Mit diesen Regelungen korrespondiert dann auch die gesetzliche Vorgabe, dass ärztliche Kooperationen in Form einer Gemeinschaftspraxis nur zwischen Ärzten gleicher oder ähnlicher Fachgebiete gegründet werden dürfen. Hierdurch soll verhindert werden, dass Ärzte durch Gründung einer Gemeinschaftspraxis das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt umgehen. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass dies im Bereich der Zahnärzte anders sein soll. Auch bei Zahnärzten entspricht es dem gesetzgeberischen

Willen, dass diese keine Zuweisung gegen Entgelt vornehmen.

Vor diesem Hintergrund ist gerade die Kooperationsform der Teilgemeinschaftspraxis gründlich zu überprüfen, da diese regelmäßig der Umgehung des Zuweisungsverbotes dienen. Insbesondere dann, wenn die medizinisch-technischen Leistungen ausschließlich von einem Teil der Gesellschafter auf Veranlassung durch den anderen Teil der Gesellschafter erbracht werden.

Diese Auffassung wurde jüngst in einem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Aktenzeichen: 6U 15/11) erneut bekräftigt. Nach Ansicht der Richter liegt eine Umgehung des Verbots der Zuweisung von Patienten gegen Entgelt zum Beispiel dann vor, wenn sich der Beitrag eines beteiligten Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen beschränkt, die von den übrigen Mitgliedern einer (Teil-)Gemeinschaftspraxis veranlasst sind, oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von den Gesellschaftern persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der bildgebenden Verfahren, stellt hierbei keinen Leistungsanteil dar. Das Oberlandesgericht Karlsruhe sah in dem Verbot der Zuweisung gegen Entgelt auch keine Verletzung des Grundrechts der Berufsfreiheit der Ärzte. Das Gericht stellte bei seiner Entscheidung auf das überwiegende Interesse der Allgemeinheit, dass Patienten allein aufgrund medizinischer Gesichtspunkte und nicht aus wirtschaftlichen Interessen einem Leistungserbringer im Gesundheitswesen zugewiesen werden, ab. Zwar betrifft vorstehendes Urteil ausdrücklich Radiologen und Allgemeinmediziner – wobei bereits fraglich ist, wie eine solche Teilgemeinschaftspraxis überhaupt genehmigt werden konnte – doch sind die Ausführungen auf Zahnärzte unmittelbar anwendbar.

Aus der immer wiederkehrenden Rechtsprechung folgt zwar keine grundsätzliche Rechtswidrigkeit von Teilgemeinschaftspraxen, jedoch sind diese zumindest risikobehaftet. Vor allem dann, wenn einseitig die Leistung von einem Teil der Partner er-

bracht werden, die anderen aber ohne Gegenleistung eine Beteiligung am Gewinn erhalten. Hier ist davon auszugehen, dass ein Gericht oder die KV/KZV im Falle einer Überprüfung einen Verstoß gegen das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt annehmen werden.

Fazit

Es ist festzustellen, dass auch heute noch der Bereich der digitalen Bildgebung den Zahnarzt vor verschiedensten Problemen stellen kann. Explizit ist – neben der Abrechnung der richtigen Ziffer – darauf zu achten, dass die gesamte Leistung auch selbstständig durch den abrechnenden Arzt erbracht worden ist. Wird nur ein Teil der Leistung selbst erbracht, besteht immer die Gefahr, dass ein, gegen die zahlreichen Vorschriften, welche der Zahnarzt zu beachten hat, verstoßendes Kooperationsverhältnis vorliegt. Insoweit gilt es, derartige Konstellationen dringend von einem medizinisch-rechtlich versierten Anwalt überprüfen zu lassen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine rechtswidrige Abrechnung nicht nur berufsrechtlich erhebliche Konsequenzen haben kann, sondern dies auch ein strafrechtlich relevantes Handeln, welches im schlimmsten Fall mit Freiheitsstrafe sowie Approbationsentzug geahndet wird, darstellen kann.

ANZEIGE



Wie werden Sie im Internet bewertet?

ReputationsRadar
Neu – unverbindlich testen.

Bis 30.11. Kontaktformular auf www.denticheck.de ausfüllen oder unter 06102 370 63 117 persönlich anfordern.

 Aktives Bewertungsmanagement. Gutes Online-Image.



kontakt.

Rechtsanwalt Guido Kraus

LYCK & PÄTZOLD Medizinanwälte
Nehringstraße 2

61352 Bad Homburg

Tel.: 06172 139960

Fax: 06172 139966

E-Mail: kanzlei@medizinanwaelte.de

www.medizinanwaelte.de



MKG Dr. Dr. J. F. Regensburg



MKG Dr. Dr. K. S. Regensburg



MKG Dr. Dr. H. L. Braunschweig



MKG R. S. Schwerin



M.Sc. Dr. S. B. Hamburg



ZA Dr. U.-A. L. Hameln



ZA M. C. Wiesbaden



MKG PD Dr. Dr. A. L. Kassel



MKG Dr. Dr. C. P. Gummersbach



ZA Dr. H. B. Nürnberg



MKG Dr. Dr. G. N. und Team Langenhagen



ZA Dr. U. G. Schwerte



Oral-Ch. Dr. I. N. Bad Homburg



ZA Dr. H.-W. R. Steinfurt



MKG Prof. Dr. Dr. F. P. Konstanz



Prof. Dr. M. W. Düsseldorf



MKG Dr. Dr. B. L. München



Oral-Ch. Dr. U. J. Backnang



MKG Dr. Dr. D. B. Dortmund



ZA Dr. R. O. Troisdorf



MKG Dr. Dr. O. F. Passau



M.Sc. Dr. C. B. Hamburg



ZA S. H. München



Oral-Ch. Dr. E. S. Geisenheim



MKG Dr. Dr. K. R. und Team Langenhagen



MKG C. R. Freising



Oral-Ch. Dr. P. S. Wiesbaden



Oral-Ch. D. S. Chemnitz



PAR Dr. C. K. Coesfeld



ZA Dr. W. K. Stuttgart



MKG Dr. Dr. V. v. Z. Ahrensburg



Oral-Ch. Dr. V. H. u. Oral-Ch. Dr. T. G. Leipzig



M.Sc. Dr. P. K. München



ZA D. B. Münsenberg



MKG Dr. Dr. E. H. Augsburg



MKG Dr. A. H. Fulda



Oral-Ch. Dr. P. H. Coesfeld



ZA Dr. M. H. u. ZA Dr. B. H. Herdecke



Oral-Ch. Dr. F. B. Stuttgart



MKG Dr. Dr. A. S. Hannover



Oral-Ch. Dr. M. W. Tuttlingen



MKG Dr. Dr. F. B. Mettmann

Hier sind sich die Experten einig: Sie verlassen sich auf CERASORB® " ... mit Sicherheit Knochen."

Sicherheit in der Anwendung

- CERASORB® ist phasenreines synthetisches β -TCP
- in über 140 wissenschaftl. Publikationen bewiesen und weltweit im Einsatz

Sicherheit für die Patienten

- CERASORB® ist phasenrein = frei von Verunreinigungen
- CERASORB® ist synthetisch = frei von Übertragungsrisiken

Sicherheit im Ergebnis = zufriedene Zuweiser und zufriedene Patienten

- Literaturbelege auf Anfrage

wieder eigenen

Vielen Dank, liebe Zuweiser, für Ihr Vertrauen!

Interessierten Zahnärzten nennen wir gerne eine Auswahl an erfahrenen CERASORB®-Anwendern.



RIEMSER



RIEMSER Arzneimittel AG | Geschäftsbereich Dental | Lindigstr. 4 | 63801 Kleinostheim | Germany
fon +49 (0) 6027 4686-0 | fax +49 (0) 6027 4686-686 | e-mail dental@RIEMSER.de

www.RIEMSER-Dental.de